

Gegenüberstellung der Änderungen zur 3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung

Paragraf	Alte Fassung	Neue Fassung	Erklärungen zur Änderung	Änderung
§ 8 Abs. 1	Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Erdbestattung von Leichen, Leichenresten und Leichenteilen sowie die Beisetzung der Aschen von Leichen, Leichenresten oder Leichenteilen unter oder über der Erde.	Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Erdbestattung von Leichen, Leichenresten und Leichenteilen sowie die Beisetzung der Aschen von Leichen, Leichenresten oder Leichenteilen unter sowie über der Erde oder in dafür vorgesehene Einrichtungen wie z.B. Urnenröhren.	Bisher gab es lediglich die Möglichkeit die Särge und Urnen in der Erde beizusetzen. Zukünftig wird auch die Möglichkeit der Beisetzung in einer Urnenröhre bestehen. Daher muss dies in der Satzung mit eingebettet werden.	Ergänzungen im derzeitigen Satzungstext
§ 8 Abs. 2	Das Ausheben und Verfüllen von Gräbern wird von dem Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) vorgenommen.	Das Ausheben und Verfüllen von Gräbern sowie das Öffnen der Einrichtungen für Urnen wird von dem Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) vorgenommen.	Durch die neue Möglichkeit der Urnenbeisetzung in einem Röhrensystem, werden nicht mehr alle Gräber ausgehoben und verfüllt, sondern lediglich geöffnet.	Ergänzungen im derzeitigen Satzungstext
§ 8 Abs. 9		Findet nach Ablauf der ersten 10 Jahre nach der letzten Beisetzung in diesem Grab oder nach dem Neuerwerb, eine weitere Beisetzung statt, so wird eine zusätzliche Gebühr für die Restnutzungsdauer (vgl. § 13 <i>Eigentum und Nutzungsrechte, Art der Grabstätten</i>) fällig.	Mit der neuen Kalkulation der Gebühren kommt ein neuer Gebührentatbestand hinzu. Dieser wird in diesem Paragrafen verankert.	Neufassung

Anlage 1

§ 15 Abs. 6		Nutzungsrechte können vor Ablauf der Nutzungsdauer, jedoch erst nach Ablauf der Ruhezeiten für Leichen und Asche (vgl. § 7) mit Zustimmung des Eigen- und Wirtschaftsbetriebs Frankenthal (Pfalz) beendet werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.	Der Gebührentatbestand der vorzeitigen Rückgabe existiert zwar schon, war bisher aber nicht explizit in der Satzung enthalten.	Neufassung
§ 25 Abs. 1	Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.	Die Leichenhalle sowie die darin befindlichen Kühlzellen, dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.	Die Kühlzellen sind Teil der Leichenhalle. In der Gebührenabrechnung befindet sich nur der Begriff Kühlzellen daher sollte dieser auch nochmals in der Friedhofssatzung genannt werden.	Ergänzungen im derzeitigen Satzungstext
§ 25 Abs. 3		Die Nutzung des begehbaren Aufbewahrungsraumes sowie des Sektionsraums muss vorher bei dem Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) angemeldet und von diesem genehmigt werden. Dieser beauftragt im Anschluss die Reinigung und stellt die anfallenden Kosten dem Nutzer in Rechnung.	Wie bei den Kühlzelle gehören auch der begehbaren Aufbewahrungsraum und der Sektionsraums Teil der Trauerhalle. Eine explizite Nennung macht die Gebührenabrechnung verständlicher.	Neufassung
§ 28	Für die Benutzung der Friedhöfe sowie der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.	Für die Benutzung der Friedhöfe sowie der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Gebühren werden für folgende Tatbestände erhoben: <ul style="list-style-type: none"> • Überlassung von Grabnutzungsrechten • Grabarbeiten • Benutzung von Friedhofseinrichtungen • Verwaltungstätigkeiten • Sonstige Leistungen 	Die Änderung soll es den Bürgern einfacher machen, die Gebührentatbestände in der Friedhofsgebührensatzung wiederzufinden. Daher wurden hier die Überschriften hinzugefügt.	Ergänzungen im derzeitigen Satzungstext